



Satzung

des Versorgungswerks der Handwerksbetriebe

in Unterfranken e.V.



[zuletzt geändert gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.10.2010 – eingetragen unter der Nummer VR 923 am 28.10.2010 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Würzburg]

§ 1 Name, Sitz und Gebiet

1. Der Verein führt den Namen „VERSORGUNGSWERK DER HANDWERKS BETRIEBE IN UNTERFRANKEN E. V.“ im folgenden „Verein“ genannt. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Würzburg eingetragen und trägt dann den Zusatz "e.V.". Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
2. Das Tätigkeitsgebiet des Vereins erstreckt sich auf den Bezirk Unterfranken. Soweit Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer für Unterfranken außerhalb Unterfrankens weitere Betriebsstätten unterhalten, werden diese in das Tätigkeitsgebiet des Vereins mit einbezogen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer für Unterfranken, Würzburg.
2. Der Verein hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er ermöglicht seinen Mitgliedern, deren Familienangehörigen und Mitarbeitern den kostengünstigen Aufbau und/oder Ergänzung einer Alters-, Kranken-, Unfall- sowie Sach- und Haftungsversorgung.
 - b) Er kümmert sich um ein berufsspezifisches Angebot an Vorsorge- und Versicherungslösungen sowie um die sachgerechte Beratung der Mitglieder bzw. deren Familienangehörigen und Mitarbeiter.

Diese Aufgaben erfüllt der Verein insbesondere durch den Abschluss von Kollektivrahmenverträgen mit kooperierenden Versicherungsunternehmen.

Der Verein hat außerdem die Aufgabe, die sozialen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und soweit es sich um seine Aufgabengebiete handelt, den Standpunkt des Vereins in der Öffentlichkeit zu vertreten.

3. Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.



§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden
 - a) die Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer für Unterfranken, deren Inhaber/innen und deren Familienangehörige.
 - b) Unselbständige Handwerker/innen, die in einem unter a) aufgeführten Betrieb tätig sind und deren Familienangehörige
 - c) Gastmitglieder und Mitarbeiter der Handwerkskammer für Unterfranken.
 - d) Dem unterfränkischen Handwerk fachlich nahestehende Organisationen.
 - e) Die Mitglieder eines anderen Versorgungswerks im Falle
 - der Verschmelzung mit diesem oder
 - seiner Auflösung nach entsprechenden Zusammenlegungsbeschlüssen.

Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist der Abschluss eines Lebensversicherungs- oder anderweitigen Versicherungsvertrages aufgrund eines zwischen dem Verein und der kooperierenden Versicherungsunternehmen geschlossenen Kollektivrahmenvertrages.

2. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand. Erhält der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen keine gegenteilige Nachricht, wird dem Antrag auf Mitgliedschaft stattgegeben.
3. Der Antrag gilt als abgelehnt, wenn das kooperierende Versicherungsunternehmen den Antrag auf Abschluss eines Versicherungsvertrages nicht angenommen hat.

§ 4 Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
2. Sie sind berechtigt, Versicherungsverträge nach Maßgabe der zwischen dem Verein und den kooperierenden Versicherungsunternehmen geschlossenen Kollektivrahmenverträge abzuschließen.
3. Alle Mitglieder sind verpflichtet, Mitgliedsbeiträge zu zahlen, deren Höhe sich aus der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung ergibt. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung, sie ist separat von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
4. Die Mitglieder sind an die satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden.